



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 16. September 1972

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 72	Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen	589
31. 8. 72	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (Bauwesen)	594

Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen

vom 23. August 1972

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Akademie der Wissenschaften (nachstehend Akademie genannt) und die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend Hochschulen genannt).

(2) Diese Verordnung gilt für die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Akademie und den Hochschulen sowie zwischen der Akademie, den Hochschulen und deren Partnern auf dem Gebiet der Forschung, soweit diese Partner Auftraggeber sind.

(3) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR und die den zentralen staatlichen Organen unterstellten Hochschulen und Institute mit Hochschulcharakter mit Ausnahme der Hochschulen der bewaffneten Organe. Für die Hochschulen der bewaffneten Organe werden von den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe besondere Regelungen über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung erlassen.

(4) Die §§ 13, 14, 17 und 18 gelten auch für weitere Leistungen der Hochschulen sowie für Dienstleistungen, Leistungen der Warenproduktion und sonstige Leistungen, die von Einrichtungen der Akademie erbracht werden, soweit für diese Leistungen keine gesetzlichen Preise bestehen.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Akademie und die Hochschulen konzentrieren die Forschung auf die Lösung wichtiger Probleme für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens, der Bildung und Kultur in der DDR.

(2) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen bildet eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung der Wissenschaften in der DDR und damit für die Schaffung des theoretischen Vorlaufs zur Lösung der Aufgaben in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft, indem sie in enger Gemeinschaftsarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen der UdSSR und der anderen Staaten des RGW

— nach neuen Erkenntnissen über bisher unbekannt objektive gesetzmäßige Zusammenhänge sowie nach neuen Prozessen und Eigenschaften und ihren Nutzungsmöglichkeiten planmäßig forscht, neue wissenschaftliche Methoden und Verfahren entwickelt und wissenschaftliche Grundlagen für die Beherrschung technologischer Prozesse und Verfahren schafft[^]

— die wissenschaftlichen Grundlagen für die angewandte Forschung, die Entwicklung und die Überleitung ihrer Ergebnisse in die gesellschaftliche Praxis ständig erweitert.

(3) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen hat im Interesse der effektiven gesellschaftlichen Nutzung der Ergebnisse in enger Verbindung mit der gesellschaftlichen Praxis und im gesellschaftlichen Auftrag

— auf der Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus einen wirksamen Beitrag zur Erforschung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse und ihrer objektiven Gesetzmäßigkeiten zu leisten: